

Anschrift. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt selbständig für einen Rechtsträger sozialistischen Eigentums Schadenersatzantrag gestellt hat (vgl. § 198 Abs. 2 StPO).

2.1. Gesamtes pfändbares Vermögen ist alles bewegliche und unbewegliche Vermögen (vgl. Anm. 1.5. zu § 108 StPO) des Beschuldigten oder Angeklagten, soweit es nicht der Pfändung entzogen ist (vgl. § 96 Abs. 1, §98, § 118 Abs. 2 ZPO).

2.2. Teile seines Vermögens sind konkret zu bezeich-

nende Vermögenswerte (vgl. Anm. 2.1. zu § 120 StPO).

3. Zur Abwendung des Arrestbefehls durch Sicherheitsleistung vgl. Anm. 1. zu § 6 der 2. DB zur StPO; Anm. 4.1. zu § 120 StPO.

4.1. Zum Grund für seinen Erlaß vgl. Anm. 2.1. zu § 120 StPO; § 1 Abs. 2-4 der 2. DB zur StPO.

4.2. Zur Rechtsmittelbelehrung vgl. Anm. 1.2. zu § 120 StPO; zum Rechtsmittel der Beschwerde vgl. §§305ff. StPO, Anm. 2.3. zu § 120 StPO.

§ 3

Aufhebung und Änderung des Arrestbefehls

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Prozeßgericht haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung oder die Änderung des Arrestbefehls vorliegen.

(2) Der Arrestbefehl ist aufzuheben, wenn

1. das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde;
3. der Schadenersatzanspruch, zu dessen Sicherung der Arrestbefehl erlassen worden ist, rechtskräftig abgewiesen wurde;
4. das Sicherungsbedürfnis aus anderen Gründen nicht mehr besteht oder
5. die richterliche Bestätigung (§ 121 der StPO) rechtskräftig abgelehnt wurde.

(3) Der Arrestbefehl ist zu ändern, wenn der zu sichernde Geldbetrag sich erhöht oder verringert.

1. Zur **Prüfungspflicht**, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Arrestbefehls vorliegen, vgl. auch Anm. 1.3. zu § 1. Die Änderung kann die Herabsetzung oder die Erhöhung des zu sichernden Anspruchs, die Pfändung eines anderen Vermögensgegenstandes oder die Freigabe von Vermögenswerten (vgl. Anm. 2.1.-2.3. zu §6) betreffen. Die Aufhebung und die Änderung sind zu begründen.

2.1. Zur Einstellung des Strafverfahrens vgl. §§ 148, 152, 189, 248, 249 StPO. Zur Aufrechterhaltung des Arrestbefehls zur Beitreibung auferlegter Auslagen vgl. Ziff.3.1. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84.

2.2. Zum rechtskräftigen Freispruch vgl. § 244 StPO, Anm. 1.4. zu § 14 StPO. Zur Aufrechterhaltung des Arrestbefehls vgl. Ziff. 3.2. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84.

2.3. Abgewiesen wird ein Schadenersatzanspruch

als unzulässig z.B. wegen Freispruchs des Angeklagten (auch bei Teilfreispruch, wenn sich der Schadenersatzanspruch auf diese Handlung bezog [vgl. Anm. 5.2. zu § 242 StPO]) oder wegen fehlender Aktivlegitimation des Antragstellers und als unbegründet, wenn der Anspruch nicht bewiesen werden kann.

2.4. Ein Sicherungsbedürfnis aus anderen Gründen besteht z. B. dann nicht mehr, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte den Schadenersatzanspruch erfüllt hat, der Schadenersatzantrag vom Geschädigten zurückgezogen wurde oder wenn die Ermittlungen ergeben haben, daß die Tatschwere so gering ist, daß z. B. eine Geldstrafe nicht mehr in Betracht kommt (vgl. Ziff. 3.3. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84). Der Arrestbefehl ist jedoch nicht aufzuheben oder zu ändern, wenn nur einer der Ansprüche wegfällt.

2.5. Zur richterlichen Bestätigung des Arrestbefehls